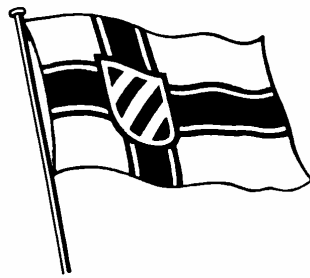


Haus- und Grundstücksordnung  
der  
Rudervereinigung  
Hellas-Titania Berlin e. V.



Stand: 1. Februar 2009

# Haus- und Grundstücksordnung der Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V.

|   |   |
|---|---|
| § 1. Allgemeine Grundsätze.....                                       | 2 |
| § 2. Hausrecht.....   | 3 |
| § 3. Besondere Verhaltensregeln.....                                  | 3 |
| § 4. Fremdveranstaltungen. ....                                       | 3 |
| § 5. Schließanlage. ....  | 4 |
| § 6. Fluchtwege.....  | 4 |
| § 7. Thekenraum, erweiterter Thekenraum, kleiner und großer Saal..... | 4 |
| § 8. Umkleide- und Duschräume.....                                    | 4 |
| § 9. Fitness- und Krafraum.....                                       | 5 |
| § 10. Sauna.....  | 5 |
| § 11. Übernachtungen, Schlafräum. ....                                | 5 |
| § 12. Abstellräume. ....  | 6 |
| § 13. Werkstatt.....  | 6 |
| § 14. Bootssteg. ....   | 6 |
| § 15. Steganlagen für Segel- und Motorboote. ....                     | 6 |
| § 16. Befahren des Grundstücks, Parkplätze.....                       | 7 |
| § 17. Verstöße gegen die Haus- und Grundstücksordnung.....            | 7 |
| § 18. Schlußbestimmungen. ....  | 7 |
| Anlage 1 - Nutzungsordnung für Fitness- und Krafraum.....             | 8 |
| Anlage 2 - Nutzungsordnung für die Sauna. ....                        | 9 |

Gemäß § 5 der Satzung der Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V. erläßt der Vorstand die nachfolgenden Regelungen für die Nutzung von Bootshaus und Grundstück:

## **§ 1. Allgemeine Grundsätze.**

- (1) Bootshaus und Grundstück dienen den Mitgliedern als Ort der Freizeit zur Entspannung und Erholung. Alle Mitglieder schulden einander gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Das Betreten von Bootshaus und Grundstück ist nur Mitgliedern, deren Angehörigen und Gästen sowie Gästen aus anderen Rudervereinen gestattet. § 4 bleibt unberührt.
- (3) Alle Mitglieder und Besucher sind dieser Haus- und Grundstücksordnung unterworfen.
- (4) Die Aufsicht über Minderjährige obliegt den Personen, die sie mitgebracht haben. Die Aufsicht über Junioren, die am Ruderbetrieb teilnehmen, obliegt den Übungsleitern und Trainern.
- (5) Die Hauswarte wachen über Ordnung und Sauberkeit sowie über den Erhalt des Vereinseigentums. Die Mitglieder haben sie hierbei sowie bei der Instandhaltung von Bootshaus und Grundstück zu unterstützen.

(6) Ohne die ausdrückliche Genehmigung durch den Vorstand sind Veränderungen am Vereinseigentum sowie das - auch nur leihweise - Entfernen von Vereinseigentum verboten.

(6) Das Einbringen und Abstellen von Sachen ist ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Vorstand verboten. Der Verein übernimmt für eingebrachte oder abgestellte Sachen keinerlei Haftung. Ein Versicherungsschutz besteht nicht.

(7) Der Verein haftet als Eigentümer von Bootshaus und Grundstück im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## **§ 2. Hausrecht.**

Das Hausrecht wird je nach Anwesenheit und in dieser Reihenfolge durch den ersten Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die Mitglieder des engeren Vorstands, die Mitglieder des erweiterten Vorstands sowie schließlich durch die Mitglieder ausgeübt.

## **§ 3. Besondere Verhaltensregeln.**

(1) Verpflichtung aller Mitglieder ist es, mit dem Vereinseigentum pfleglich und mit Wasser, Gas und Strom sparsam umzugehen.

(2) Öffnung und Schließung von Haus- und Grundstückszugängen erfolgt grundsätzlich durch den Ökonomen. Jeder, der im Falle der Abwesenheit des Ökonomen Bootshaus oder Grundstück zuletzt verläßt, ist verpflichtet, das Licht zu löschen und Fenster sowie Haus- und Grundstückszugänge zu verschließen.

(3) Es besteht im Bootshaus mit Ausnahme der Terrasse Rauchverbot. Offenes Feuer ist verboten.

(4) Ball- und Wurfspiele sind verboten.

(5) Fahrräder sind auf dem Grundstück zu führen und dürfen nur an der hierfür ausgewiesenen Stelle abgestellt werden. Die Nutzung anderer Fortbewegungsmittel - insbesondere Roller, Rollschuhe, Skateboard, Inliner - ist verboten.

(6) Hunde sind stets an der Leine zu führen und Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

(7) Das Zelten ist ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Vorstand verboten.

(8) Es ist nicht gestattet, private Abfälle - gleich welcher Art - im Verein zu entsorgen.

## **§ 4. Fremdveranstaltungen.**

(1) Bei Veranstaltungen, die nicht vereinsseitig durchgeführt werden (Fremdveranstaltungen), haftet der Veranstalter für alle im Zuge der Veranstaltung entstehenden Beschädigungen des Vereinseigentums. Die vertragliche Haftung des Ökonomen bleibt unberührt. Schäden jeder Art sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

(2) Fremdveranstaltungen können grundsätzlich nur unter Nutzung der Ökonomie durchgeführt werden. Die hierfür maßgeblichen Konditionen können beim Ökonomen nachgefragt werden.

(3) Die Nutzung der Rasenflächen und des Bootsstegs für Fremdveranstaltungen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand zulässig.

## **§ 5. Schließanlage.**

- (1) Das Bootshaus verfügt über eine Schließanlage mit unterschiedlichen Schließungen. Über die Vergabe von Schlüsseln entscheidet der Vorstand. Er kann ausgegebene Schlüssel jederzeit zurückfordern.
- (2) Zur Ausübung des Sports außerhalb der durch den Ökonomen gewährleisteten Öffnungszeiten von Bootshaus und Grundstück können Mitglieder Schlüssel für die Schließung von Bootshaus und Grundstück sowie von Fitness- und Krafraum gegen Hinterlegung eines Pfandbetrags entleihen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Vorstandsmitglieder können gegen Hinterlegung eines Pfandbetrages Schlüssel für weitere Schließungen erhalten, solange und soweit es für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.
- (4) Der Verlust eines jeden Schlüssels ist unverzüglich dem Vorstand zu melden. Der Schlüsselinhaber haftet für alle aus dem Verlust des Schlüssels resultierenden Schäden.
- (5) Die Weitergabe von Schlüsseln ist nicht gestattet. Für daraus resultierende Schäden haftet der Schlüsselinhaber.
- (6) Bei Ausscheiden aus dem Verein sind alle Schlüssel unverzüglich zurückzugeben. Andernfalls haftet der Schlüsselinhaber dem Verein für die durch die nicht erfolgte Rückgabe entstehenden Schäden und Kosten.
- (7) Zu den nach den vorstehenden Absätzen zu ersetzenden Schäden gehört insbesondere der Austausch der Schließanlage, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit des Bootshauses oder des Grundstücks oder des sonstigen Vereinseigentums erforderlich ist.
- (8) Der Pfandbetrag beträgt unabhängig von der Anzahl der Schlüssel 25,00 Euro. Er wird auf zu ersetzende Schäden oder Kosten angerechnet und nur dann ausgekehrt, wenn alle entliehenen Schlüssel vollzählig und unbeschädigt zurückgegeben werden.

## **§ 6. Fluchtwege.**

Die besonders gekennzeichneten Fluchtwege dürfen unter keinen Umständen verstellt werden! Jede auch nur geringfügige Behinderung des freien Durchgangs ist verboten.

## **§ 7. Thekenraum, erweiterter Thekenraum, kleiner und großer Saal.**

- (1) Der Zugang zum Thekenraum, zum erweiterten Thekenraum sowie zum kleinen und großen Saal ist grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten der Ökonomie möglich. Außerhalb der Öffnungszeiten der Ökonomie dürfen diese Räume grundsätzlich nur zum Aufsuchen des Vorstandszimmers oder des Fitnessraums betreten werden.
- (2) Den Mitgliedern ist die Nutzung des Thekenraums, des erweiterten Thekenraums und der Terrasse auch während der Durchführung von Fremdveranstaltungen gestattet. Sie haben auf die Veranstaltung Rücksicht zu nehmen.

## **§ 8. Umkleide- und Duschräume.**

- (1) Das Abstellen von Gegenständen auf den Schränken ist untersagt. Der Verein übernimmt für die in den Umkleideräumen deponierten Sachen, auch soweit sie in den Schließfächern verwahrt werden, keine Haftung.

(2) Den Mitgliedern und Gästen stehen in den Umkleideräumen Schließfächer zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung. Sie können nach Verfügbarkeit für die Dauer der Ausübung des Sports gegen Einwurf einer Pfandmünze belegt werden. Eine dauerhafte Belegung ist nicht zulässig. In einem solchen Fall ist der Vorstand zur Öffnung des Schließfaches befugt. Der Inhalt kann nach einer Aufbewahrungszeit von 14 Tagen entsorgt werden. Haftungsansprüche bestehen insoweit nicht.

(3) Schränke zur dauerhaften Nutzung werden nur an Mitglieder auf deren Antrag nach Verfügbarkeit vergeben. Ein Anspruch besteht insoweit nicht. Die im voraus zu entrichtende Nutzungsgebühr beträgt pro Kalenderjahr für einen großen Schrank 20,00 Euro und für einen kleinen Schrank 10,00 Euro.

(4) Die Verwaltung der Schließfächer obliegt dem vom Vorstand hiermit beauftragten Mitglied.

(5) Die Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Nach dem Duschen sind Schmutz- und Seifenreste zu beseitigen und Seifenbehälter zu entfernen.

### **§ 9. Fitness- und Kraftraum.**

Für die Nutzung des Fitnessraums sowie des Kraftraums gilt die „Nutzungsordnung für Fitness- und Kraftraum“ (Anlage 1). Sie ist für jeden Nutzer verbindlich. Mitglieder, die Schlüssel für die Schließung des Fitness- und / oder Kraftraums entleihen (§ 5 Abs. 2), sind auf Verlangen des Vorstands verpflichtet, eine Erklärung über die den Nutzern obliegenden Pflichten abzugeben.

### **§ 10. Sauna.**

(1) Für die Nutzung der Sauna gilt die „Nutzungsordnung für die Sauna“ (Anlage 2). Sie ist für jeden Nutzer verbindlich.

(2) Die Verwaltung der Sauna obliegt dem vom Vorstand hiermit beauftragten Mitglied.

### **§ 11. Übernachtungen, Schlafräum.**

(1) Übernachtungen im Verein sind grundsätzlich nur im Schlafräum zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(2) Übernachtungen im Schlafräum sind nur gestattet, wenn sie rechtzeitig angemeldet werden. Die Betten dürfen nur mit der vom Verein gestellten Bettwäsche benutzt werden. Rauchen und Kochen sind im Schlafräum verboten. Die Nutzer des Schlafraums sind verpflichtet, anfallenden Abfall zu entsorgen. Beim längerfristigen Verlassen des Raums sind die Fenster zu schließen.

(3) Für die dem Verein durch die Nutzung des Schlafraums entstehenden Kosten ist ein pauschalierter Kostenbeitrag i.H.v. 5,00 Euro (Mitglied) bzw. 8,00 Euro (Gast) pro Person und Nacht zu entrichten. Der Vorstand kann insbesondere für Trainings- oder Jugendlager Ausnahmen zulassen.

(4) Die Nutzer des Schlafraums können gegen Hinterlegung eines Pfandbetrags i.H.v. 25,00 € einen Schlüssel für den Schlafräum entleihen. § 5 Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend.

(5) Die Verwaltung des Schlafraums obliegt dem vom Vorstand hiermit beauftragten Mitglied.

## **§ 12. Abstellräume.**

Die Nutzung der Abstellräume sowie des Schuppens (Container) ist nur mit Einwilligung des Vorstands gestattet. Es besteht kein Anspruch von Mitgliedern, ihr Eigentum zu lagern.

## **§ 13. Werkstatt.**

Die Werkstatt untersteht dem Bootswart einvernehmlich mit dem Vorsitzenden Technik. Sie sollen den Mitgliedern die Nutzung der Werkzeuge ermöglichen. Das Entfernen von Werkzeug und Ersatzteilen ist ohne ihre Einwilligung verboten.

## **§ 14. Bootssteg.**

Auf dem Bootssteg hat der Ruderbetrieb absoluten Vorrang. Nichtschwimmer dürfen den Steg nicht betreten. Das Baden vom Steg aus erfolgt auf eigene Gefahr. Die Absperrketten sind außerhalb des Ruderbetriebs geschlossen zu halten.

## **§ 15. Steganlagen für Segel- und Motorboote.**

(1) Die Steganlagen für Segel- und Motorboote dienen der Nutzung dieser Boote und stehen für den allgemeinen Vereinsbetrieb nicht zur Verfügung. Das Baden ist verboten. Die Nutzung der Steganlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Vergabe der Wasserliegeplätze für Segel- oder Motorboote erfolgt durch den Vorstand ausschließlich an vollzahlende Mitglieder. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Genehmigung für einen Wasserliegeplatz wird personen- und bootsgebunden erteilt. Sie ist nicht übertragbar. Der Vorstand kann die erteilte Genehmigung jederzeit widerrufen, sofern Rechtsvorschriften dies erfordern oder das Mitglied die Interessen der Rudervereinigung nicht nur unerheblich mißachtet oder durch sein Verhalten schädigt. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt zugleich der Anspruch auf den gemieteten Bootsliegeplatz. Überzahlte Kostenbeiträge sind zu erstatten.

(3) Die Mindestmietdauer beträgt sieben Monate im Kalenderjahr. Für die dem Verein entstehenden Kosten ist ein pauschalierter Kostenbeitrag i.H.v. 36,00 Euro pro Monat bis zum 4. Werktag eines Monats im voraus zu entrichten. Die Nutzer der Liegeplätze haben darüber hinaus die Kosten des von ihnen verbrauchten Stroms zu tragen. Hierfür hat ein jedes Boot einen eigenen Stromzähler bereitzuhalten. Die Stromentnahme darf nur über den vereinseigenen Sammelzähler im Stegbereich erfolgen.

(4) Die Instandhaltung der Steganlage für die Segel- und Motorboote einschließlich ihrer Stützpfähle, aller Zugänge und Bootsbefestigungen obliegt den Nutzern der Wasserliegeplätze.

(5) Im Ausnahmefall können freie Wasserliegeplätze an Dritte für bis zu zwei Nächte überlassen werden. Für die dem Verein entstehenden Kosten ist ein pauschalierter Kostenbeitrag i.H.v. 10,00 Euro pro Boot und Nacht zu entrichten. Für die Entnahme von Strom gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Die Lagerung von Booten - insbesondere im Winter - ist abgesehen von den Wasserliegeplätzen ausgeschlossen.

(7) Die Verwaltung der Steganlagen obliegt dem vom Vorstand hiermit beauftragten Mitglied.

### **§ 16. Befahren des Grundstücks, Parkplätze.**

(1) Das Befahren des Grundstücks durch mit Motorkraft getriebene Fahrzeuge ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Der Parkplatz (Südseite) ist den Bootshängern vorbehalten. Die Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie die Parkplatzeinfahrt sind freizuhalten.

(2) Die Parkplätze an der Straßenfront (Westseite) sind platzsparend zu nutzen. Die Fahrzeuge dürfen nur für die Verweilzeit im Verein bzw. während der Ausübung des Sports abgestellt werden. Der Ökonom darf hier ein Fahrzeug dauerhaft abstellen.

(3) Das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Waschen von Fahrzeugen auf dem Grundstück ist verboten.

### **§ 17. Verstöße gegen die Haus- und Grundstücksordnung.**

Gegen Mitglieder, die gegen die Haus- und Grundstücksordnung verstoßen, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung eine Ermahnung und im Wiederholungsfalle oder bei schwerwiegender Störung einen Verweis aussprechen, sowie ein Sportverbot und ggf. ergänzend ein Hausverbot aussprechen (§ 14 der Satzung).

### **§ 18. Schlußbestimmungen.**

Diese Haus- und Grundstücksordnung in der Fassung vom 21. Januar 2009 tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Paetz  
Erster Vorsitzender  
Berlin, den 21. Januar 2009

### **Anlage 1 - Nutzungsordnung für Fitness- und Krafraum.**

1. Die Nutzung von Fitness- und Krafraum ist nur unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Regelungen gestattet.
2. Die Nutzung von Fitness- und Krafraum ist nur Mitgliedern und im Ausnahmefall Gästen anderer Rudervereine zur Ausübung des Sports gestattet.
3. Die Nutzung von Fitness- und Krafraum erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Minderjährige dürfen Fitness- und Krafraum nur in Anwesenheit von Erwachsenen nutzen. Für Junioren, die im Training stehen, kann der Trainer Ausnahmen zulassen.
5. Fitness- und Krafraum sind vor und nach der Nutzung verschlossen zu halten. Der beim Ökonomen bereitgehaltene Schlüssel kann nach namentlicher Eintragung in das Benutzerbuch ausgeliehen werden. Er wird nicht an Minderjährige ausgehändigt.
6. Fitness- und Krafraum dürfen nur mit sauberen Schuhen betreten werden.
7. Jeder Nutzer ist verpflichtet, Fitness- und Krafraum aufgeräumt und frei von Abfällen zu hinterlassen.
8. Nach Nutzung eines Ruderergometers ist der Handgriff zur Entlastung der Feder unmittelbar vor dem Schwungrad abzulegen. Rollbahn und Gestell sind mit einem Lappen zu reinigen.
9. Die Nutzung von Laufband und Fahrradergometer sowie Freedomtrainer und Multi- presse darf nur nach vorheriger Einweisung durch die Trainer oder den Vorstand erfolgen.
10. Die Hantelscheiben sind in die Halterungen einzuhängen. Sie dürfen nicht an die Wand gestellt werden. Auf jeder einzelnen Hantelstange dürfen Scheiben mit einem Gesamtgewicht von max. 20 kg zurückbleiben.
11. Die Kurzhanteln sind auf die Ablagevorrichtung zu legen. Die Isomatten sind einzurollen.
12. Nach der Nutzung von Fitness- bzw. Krafraum ist dieser zu lüften. Anschließend sind die Fenster zu schließen. Die Stereoanlage ist auszuschalten, das Licht zu löschen. Die Tür ist abzuschließen und der ggf. ausgeliehene Schlüssel (s. o. 5.) abzugeben.

## **Anlage 2 - Nutzungsordnung für die Sauna.**

1. Die Nutzung der Sauna ist nur unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Regelungen gestattet.
2. Die Nutzung der Sauna ist innerhalb ihrer Öffnungszeiten, sowie außerhalb nur nach Absprache möglich.
3. Die Nutzung der Sauna erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Wenn Sie Zweifel haben, ob Sie die gesundheitlichen Wirkungen der Sauna vertragen, fragen Sie bitte vor dem ersten Saunabesuch Ihren Arzt. Die Temperatur in der Sauna kann bis zu 100° C betragen. Entsprechende Vorsicht ist geboten.
5. Minderjährige dürfen die Sauna nur in Begleitung von Erwachsenen nutzen.
6. Die Nutzung der Sauna ist nur ohne Bekleidung und mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen der Sauna mitzunehmen.
7. Jeder Saunagast ist verpflichtet, sich vor dem Beginn des Saunabades gründlich zu reinigen.
8. Gläser, Flaschen und andere zerbrechliche Gegenstände dürfen nicht mit in die Sauna genommen werden.
9. Für die dem Verein durch die Nutzung der Sauna entstehenden Kosten ist ein pauschalierter Kostenbeitrag i.H.v. 3,00 Euro pro Person und Tag zu entrichten.